

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Einführung einer Kulturförderabgabe**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	15.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	22.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	23.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt die Einführung einer Kulturförderabgabe in der zu diesem Beschluss pa-  
raphierten Fassung (Anlage 2).

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme werden noch ermittelt €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten €	b) Sachkosten €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) 11 bis 21,5 Mio. EUR		Einsparungen (Euro)				

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen****I. Allgemeines**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 11.01.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Satzungsentwurf für eine Kulturförderabgabe in Form einer Aufwandsteuer zu entwerfen und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Eine als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltete Kulturförderabgabe wird bereits seit dem 01.01.2005 in der Stadt Weimar erhoben. Nachdem die ersten Überlegungen der Stadt Köln zur Einführung der Kulturförderabgabe bekannt wurden, wird derzeit in vielen Städten im Bundesgebiet die Einführung einer solchen Abgabe erwogen.

Die Einführung der Kulturförderabgabe ist Bestandteil der Maßnahmen zur Verringerung des bestehenden Haushaltsdefizits. Da die Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer zum ersten Mal in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden soll, bedarf ihre Einführung der Genehmigung des Innen- und des Finanzministeriums NRW. Erst nach deren Genehmigungen kann diese in Kraft treten.

Die Kulturförderabgabe soll in Köln als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG erhoben werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Aufwandsteuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2 a GG den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/89 – BVerfGE 65, 325, 346 m. w. N.; zuletzt: BVerwG 9 C 7.08 zur Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz). Sie ist eine Steuer auf die Einkommensverwendung, die einen besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum belastet (vgl. von Mangoldt / Klein / Starck, Kommentar zum GG, Band 3, 5. Aufl., Art. 105 Rn. 62). Es kommt nicht darauf an, von wem, mit welchen Mitteln und aus welchem Grund dieser finanziert wird. Derzeit gibt es in Köln als örtliche Aufwandsteuern u. a. bereits die Zweitwohnungssteuer und die Vergnügungssteuern.

Die Kulturförderabgabe wird hierbei als indirekte Steuer ausgestaltet. Wesen der indirekten Steuer ist, dass der Steuerschuldner und der Steuerträger nicht identisch sind. Die Steuer wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Steuerträger, an die Steuerbehörde abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Steuerschuldner. Bei der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte, die ebenfalls eine indirekte Steuer ist, ist dies beispielsweise der Betreiber des Geldspielgerätes. Dieser kann dann die Steuer auf den Spieler abwälzen. Bei der Kulturförderabgabe ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs der Steuerschuldner. Dieser hat die Möglichkeit, die an die Stadt Köln zu entrichtende Kultur-

förderabgabe auf den Beherbergungsgast abzuwälzen. Eine klassische bundesgesetzliche indirekte Steuer ist die Umsatzsteuer, die ebenfalls vom Verkäufer an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Seit 01.01.2010 hat sich der Prozentsatz, mit dem die Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen weitergegeben wird, von 19 % auf 7 % reduziert. In der bisherigen öffentlichen Diskussion wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob Geschäftsreisende, soweit sie berufsbedingt in Köln übernachten und vorsteuerabzugsberechtigt sind, ebenfalls zur Kulturförderabgabe herangezogen werden können. Für diese macht es nämlich keinen Unterschied, ob sie wie bisher 19 % oder jetzt 7 % Vorsteuern abziehen können. Bei dieser Argumentation bleibt allerdings unberücksichtigt, dass nicht die Umsatzsteuerreduzierung auf Beherbergungsleistungen, sondern die angespannte finanzielle Situation der Stadt Köln sowohl die Ursache und der Anlass für die Einführung der Kulturförderabgabe darstellt.

Kein Hindernis für die Besteuerung von geschäftlich bedingten Übernachtungen stellt die Erwägung dar, dass Geschäftsreisende keinen in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden privaten Aufwand betreiben. Die entsprechende Satzung der Stadt Weimar enthält für diese Konstellationen keine Ausnahmeregelung und wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Hieraus ist zu folgern, dass auch in Weimar und Thüringen eine Steuerpflicht für diese Fallkonstellationen gesehen wird.

Entscheidend ist hier die ständige Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer. Für diese macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zweitwohnungsinhaber sich berufsbedingt oder aus anderen Gründen mit Zweitwohnsitz angemeldet und ob die Mittel zur Unterhaltung der Zweitwohnung selbst oder durch einen Dritten, z. B. Arbeitgeber, aufgewendet werden. Die Erwägungen, die der Rechtsprechung zur Befreiung von Polizeidienststunden von der Hundesteuer (jüngst BVerwG 10 C 1.07, wobei dem betroffenen Polizeibeamten z. B. auch Arbeitszeit für die Betreuung des Hundes gewährt wurde) sind nicht übertragbar. In der Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer wird eine solche Differenzierung denn auch nicht anerkannt. Der Satzungsentwurf geht davon aus, dass die Kulturförderabgabe näher zur Zweitwohnungssteuer als zur Hundesteuer steht. Anderenfalls käme es zu dem Wertungswiderspruch, dass eine berufsbedingte Unterkunft in Köln wegen unterschiedlichen Auslegungen des Aufwandsbegriffs nicht besteuert werden könnte, wenn sie nicht länger als zwei Monate in Anspruch genommen wird, während sie besteuert würde, wenn die Voraussetzungen der Zweitwohnungssteuer erfüllt sind (Pflicht zur Anmeldung einer Nebenwohnung besteht ab dem vollendeten zweiten Monat).

Für den Fall, dass gleichwohl Ausnahmefälle anerkannt werden müssen, in denen ein Steueranspruch nicht besteht, soll der Betreiber des Beherbergungsbetriebs nicht mit dem zusätzlichen Aufwand und dem finanziellen Risiko dieser Prüfung belastet werden, dies selber prüfen und entscheiden zu müssen. Daher enthält § 14 der Satzung für diese Fälle eine besondere Erstattungsregelung.

Die Abgabe bemisst sich wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach dem Aufwand zur Entgegennahme bereitgestellter entgeltlicher Beherbergungsleistungen in einem Beherbergungsbetrieb. Dies ist das für Beherbergungsleistungen zu erbringende Entgelt (ohne Zusatzleistungen wie Minibar, Frühstück u. ä.). Der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuerersatz beträgt 5 vom Hundert (des für die reine Beherbergung vom Gast aufgewendeten Betrages einschl. MWSt). Diese Besteuerung hat keine erdrosselnde Wirkung, da sie nicht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens tatsächlich unmöglich macht. Selbst wenn der Beherbergungsbetrieb die Kulturförderabgabe nicht auf den Gast abwälzen sollte, weil er z. B. die Umsatzsteuerreduzierung von 19 % auf 7 % nicht an den Gast weitergegeben hat, verbleibt es bei einem deutlich höherem Gewinn des Beherbergungsbetriebes im Verhältnis

zur Rechtslage vor dem 01.01.2010.

## **II. Aufkommen / Kosten**

Derzeit gibt es in Köln jährlich zwischen 4 bis 4,3 Mio. Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Eine verlässliche Zahl, wie der Durchschnittsübernachtungspreis für alle Übernachtungen – d. h. in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätzen, Schiffen und ähnlichen Einrichtungen – ist, konnte verbindlich nicht ermittelt werden; es werden Beträge zwischen 55 EUR und 100 EUR genannt. Es bestehen lediglich in einzelnen Übernachtungskategorien Richtwerte, die allerdings keine verbindlichen Schlussfolgerungen für einen Durchschnittspreis zulassen. Läge der durchschnittliche Übernachtungspreis bei 55 EUR, würde das jährliche Abgabenaufkommen ca. 11 bis 11,8 Mio. EUR und bei einem Übernachtungspreis von 100 EUR ca. 20 bis 21,5 Mio. EUR betragen.

Personal- und Sachkosten werden noch ermittelt. Eines der vorhandenen Steuerveranlagungsprogramme muss für die Veranlagung der Kulturförderabgabe noch angepasst werden.

## **III. Satzung**

Die Erhebung der Kulturförderabgabe ist nach den Vorschriften des KAG NRW durch Satzung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung durch das Innen- und das Finanzministerium NRW.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2**

## Anlage 1

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Vorschrift hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Begriff „Kulturförderabgabe“ hat sich aufgrund der Abgabe nach dem Vorbild der Stadt Weimar als feststehender Begriff eingepreßt. Wegen der Vergleichbarkeit wird dieser Begriff auch bei der Kölner Abgabe benutzt. Rechtlich handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Steuern sind Geldleistungen an den Staat – hier die Stadt Köln – ohne (individuelle) Gegenleistung.

Zu § 2:

Die Abgabe wird auf den Aufwand zur Erlangung einer entgeltlichen Beherbergungsleistung erhoben. Dieser entsteht, sobald der Beherbergungsbetrieb seine Leistung vertragsmäßig zur Verfügung stellt. Es kommt für die Begründung des Aufwands nicht darauf an, dass diese Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsleistungen können auch stundenweise zur Verfügung gestellt werden (u. a. Anmietung eines sog. Tageszimmers im Hotel).

Zu § 3:

Besteuert wird der gesamte Aufwand, den ein Beherbergungsgast für die Beherbergungsleistung zu erbringen hat. Bei der Bemessungsgrundlage wird angesichts der äußerst großen Spannbreite von Beherbergungskosten - anders als bei der Weimarer Satzung - kein Festbetrag, sondern ein vom-Hundertsatz gewählt, um aufwandstreu gleichmäßig zu besteuern.

Zu § 4:

Abs. 1: Die Vorschrift normiert den Abgabensatz.

Abs. 2: Für die Fälle, in denen die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, müssen Pauschbeträge festgelegt sein.

Zu § 5:

Abs. 1 definiert den Abgabenschuldner. Dies ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Bei der Kulturförderabgabe handelt es sich um eine indirekte Steuer, bei der der Steuerpflichtige und der Steuerträger nicht identisch sind. Die indirekte Steuer ist von vornherein auf Abwälzungsmöglichkeit auf den Steuerträger angelegt.

Abs. 2 und 3: Die Beherbergung auf Schiffen, die in Köln über Nacht bleiben, stellt ebenfalls eine entgeltliche Beherbergungsleistung dar. Abgabepflichtig sind neben dem Betreiber des Schiffs auch die in Absatz 2 genannten Stellen als Gesamtschuldner.

Zu § 6:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe fest.

Zu § 7:

Der Abgabepflichtige muss unaufgefordert eine Abgabenerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgeben.

Die in Absatz 3 enthaltene Frist von 7 Tagen zur Entrichtung der Abgabe ist angemessen, da die Abgabepflichtigen bereits aufgrund ihrer Erklärung Kenntnis von der Höhe der zu zahlenden Abgabe haben.

Zu § 8:

Die Regelung bietet die Möglichkeit zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Zu § 9:

Es handelt sich um einen Verweis auf die gesetzliche Regelung.

Zu § 10:

Die Vorschrift begründet ein Prüfungsrecht der Stadt Köln vor Ort sowie eine Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen.

Zu § 11:

Die Regelung begründet eine Mitwirkungspflicht für Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art. Die Regelung ist notwendig, damit die Stadt Köln Kenntnis sämtlicher Beherbergungsbetriebe, auch derer, die nicht statistisch erfasst werden (Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Schlafstellen), erhalten kann.

Die Regelung dient auch dem gleichmäßigen Vollzug der Kulturförderabgabensatzung.

Zu §§ 12 und 13:

Die Vorschriften verweisen auf die allgemeinen Regelungen.

Zu § 14:

Der Beherbergungsgast ist Steuerträger; Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

Zur Entlastung des Steuerschuldners wird ein besonderer Erstattungsanspruch des Beherbergungsgastes normiert. Hierbei besteht die Überlegung, dass den abgabepflichtigen Betreibern von Beherbergungsbetrieben nicht zugemutet werden soll, Fragen zur Einbehaltung der Kulturförderabgabe mit ihren Gästen verbindlich klären zu müssen.

Soweit ein Steuerträger sich nicht für abgabepflichtig hält, ist er nach § 14 Abs. 2 gehalten, dies binnen eines Monats gegenüber der Stadt Köln zu erklären, die dann über eine Erstattung entscheidet. Die Frist entspricht der gesetzlichen Frist für die Erhebung einer Anfechtungsklage gem. § 74 Abs. 1 VwGO.

Die Besonderheit der Regelung besteht darin, dass eine Person, nämlich der Steuerträger, erstattungsberechtigt ist, gegen die kein Steuerbescheid ergangen ist, auf die jedoch die Kulturförderabgabe tatsächlich abgewälzt worden ist.

Zu § 15:

Die Inkrafttretensregelung wurde gewählt, weil der Zeitpunkt der Genehmigungen nicht genau bestimmt werden kann.

**Anlage 2****Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe  
im Gebiet der Stadt Köln vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1****Abgabengläubiger**

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2****Gegenstand der Kulturförderabgabe**

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

**§ 3****Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

8  
**§ 4**

**Abgabensatz**

- (1) Die Kulturförderabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei
  - a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension):

der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,
  - b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt  
100,00 EUR je Gast und Übernachtung.

**§ 5**

**Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Sofern die Beherbergung auf Schiffen stattfindet, sind zusätzlich abgabepflichtig,
  - die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
  - diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.
- (3) Personen, die nebeneinander die Kulturförderabgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Entstehung des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

9  
**§ 7**

**Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturförderabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

**§ 8**

**Vereinbarungen gem. § 163 Abgabenordnung (AO)**

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

**§ 9**

**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**

**Prüfungsrecht**

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der

Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

## **§ 11**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Abgabepflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Köln zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

## **§ 12**

### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 13**

### **Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 14**

### **Erstattung**

Auf Antrag erhält derjenige, auf dessen Aufwand die Kulturförderabgabe zu Unrecht durch den Abgabepflichtigen abgewälzt wurde, die erhobene, an die Stadt Köln geleistete Abgabe erstattet.

Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb beim Kassen- und Steueramt der Stadt Köln zu stellen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln folgt, erfolgen.